



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die
Unternehmen und Verbände der
Tabakwirtschaft

Dr. Klaus Heider

Leiter der Abteilung 2
Ernährungspolitik, Produktsicherheit,
Innovation

BEARBEITET VON Referat 223
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 99 529 – 3108
FAX +49 (0)30 99 529 – 4549
E-MAIL AL2@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 223-22711/00262
DATUM 04.11.2015

Tabakproduktrichtlinie;

hier: Dateien für die Bedruckung von Tabakverpackungen

Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakproduktrichtlinie-TPRL) sieht die Kennzeichnung jeder Packung und jeder Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen mit kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen vor (Artikel 10 TPRL). Für die Regelung gelten die Umsetzungs- und Übergangsfristen der Artikel 29 und 30 TPRL. Artikel 11 TPRL ermöglicht den Mitgliedstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen für andere Produkte als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft plant, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Zur Umsetzung der genannten Vorgaben der TPRL hat die EU-Kommission für die von ihr nach der TPRL zu machenden Vorgaben hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen Dateien in einem hochauflösenden Format (Adobe Illustrator), insbesondere mit den relevanten und für eine sachgerechte Umsetzung der TPRL maßgeblichen Text-Bild-Warnhinweisen in jeder Sprachfassung der EU erstellt. Die Dateien sollen es den Unter-

nehmen der Tabakwirtschaft ermöglichen, ihre Verpackungen entsprechend der Regelungen der TPRL und den Vorgaben der EU- Kommission umzustellen. Das für das erste Jahr relevante Set der deutschen Sprachfassung dieser Dateien (siehe Artikel 10 Absatz 2 TPRL) wurde nunmehr Deutschland zur Verfügung gestellt. Es kann von Unternehmen der Tabakwirtschaft mithilfe des beigefügten Formulars beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angefordert werden.

Die EU-Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten auf ihr Urheberrecht an den Dateien hingewiesen. Sie hat bestimmt, dass diese nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, d.h. zu der Bedruckung von Tabakverpackungen genutzt werden dürfen. Jede anderweitige Nutzung der Dateien müsse von der EU-Kommission vorab genehmigt werden.

In Ergänzung zu den Dateien bitte ich bei der Umstellung der Verpackungen den am 14. Oktober 2015 veröffentlichten *Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der EU-Kommission über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Raucherzeugnisse* (ABl. L 267 vom 14.10.2015, S. 5) zu beachten. Dieser lässt den Mitgliedstaaten keinen inhaltlichen Spielraum für die Umsetzung in das nationale Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

